

# Strafrechtspflegestatistiken /Kriminalstatistiken in Bund und Ländern: Bestandsaufnahme und Perspektive

Vortrag

von Seniorprof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

\*\*\*\*\*

„Forum KI 2019“ des Kriminalistischen Instituts des Bundeskriminalamtes

Schloss Waldhausen (Budenheim), 24. Juni 2019

# Teil I. Vorbemerkungen zur Aufbereitung des Themas für diesen Vortrag

- Thema in der gegebenen Formulierung: Bedarf für ganze Tage.
- Reduktion auf ausgewählte Teilthemen / exemplarische Beispiele / strukturelle Probleme / vordringlich ergänzungsbedürftige „Lücken“.
- Leitlinien des Gedankengangs:
  - Immanent hohe Qualität der bestehenden Statistiken
  - Keine regelmäßige oder gar optimale „Ausschöpfung“ des schon jetzt vorhandenen Informationsgehalts durch Praxis, Politik und Wissenschaft
  - Ziel = Ansprechen von mittelfristig möglichen Ergänzungen / Verfeinerungen (a) bei Erfassung von Informationen – (b) bei Veröffentlichung von bzw. Zugangsmöglichkeit zu tatsächlich erfassten Informationen

## Grundausrprägung der gegenwärtig verfügbaren amtlichen (jährlichen) „Kriminalstatistiken“ i. w. S.

- Polizeiliche Kriminalstatistik (abgeschlossene Strafsachen)
- Statistik der Staatsanwaltschaften (GS zu Strafsachen und OWi-Sachen, auch Vollstreckungssachen u. a. m.)
- Statistik der Strafgerichte (GS aller Instanzen zu Strafsachen und OWi-Sachen)
- Strafverfolgungsstatistik (rk. Entscheidungen von Strafgerichten)
- Strafvollzugsstatistik (v.a. Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen und von Sicherungsverwahrung)

# Unvollständige, unregelmäßig erscheinende, auch(seit Jahren) abgebrochene Statistiken

- Bewährungshilfe-Statistik (DESTATIS u.a. / Bruchstücke: Soziale Dienste der Justiz)
- Führungsaufsichts-Statistik (Ambulante Maßregel)(DESTATIS u.a. / Bruchstücke: Soziale Dienste der Justiz)
- Maßregelvollzugs-Statistik (Stationäre Maßregeln außerhalb der Justiz: Psychiatrisches Krankenhaus, Entziehungsanstalt) (Immerhin Überblick in StVollzStat)
- [Gerichtshilfe-Statistik] (Bruchstücke: Soziale Dienste der Justiz)
- [Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik] (Bruchstücke: Soziale Dienste der Justiz. Auszüge: StVerfStat. Regelmäßige Teilbefunde i.A. des BMJV „Bundesweite TOA-Statistik“ HfÖV Bremen)

# Exemplarische Verdeutlichung von Verbesserungsmöglichkeiten bei den amtlichen Kriminalstatistiken i.w.S

- Teil II: „Erfassungslücken“ in bestehenden Programmen
- Teil III: „Veröffentlichungslücken“ bei programmgemäß erhobenen Informationen
- Teil IV: „Nachweisdivergenzen“ zwischen verschiedenen Statistiken (auch qua Verläufen)
  - Jeweils zu Teil II bis IV: ggf. bedingt hilfreiche ergänzende Informationen in anderen Statistiken /Berichten
- Teil V: Ausblick auf integrierte Datenbank zu einer „Verlaufsstatistik“

## Teil II

# „Erfassungslücken“

in bestehenden Programmen

(ausgewählte Beispiele für ausgewählte Statistiken)

## II. 1 Polizeiliche Kriminalstatistik

### Staatsschutzdelikte („Politische Kriminalität“)

- Hilfsweise: Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder (BMI)
- Problem 1: strafrechtlich „mehrwertige“ Taten (Beispiel: Verfassungsfeindliche substanzschädigende Spray-Tags auf Hauswand: § 86a StGB = Kennzeichenverwendung, § 303 Abs. 2 StGB = Erscheinungsbildveränderung)
- Problem 2: PKS-Taten mit „politischer Motivation“ (Beispiel: Krawalle beim G20-Gipfel in Hamburg)

### Verkehrsdelikte

- Hilfsweise: Verkehrsunfallstatistik. Pauschalnachweise in der StA-Statistik. Detailnachweise in der Strafverfolgungsstatistik (massive Anteile bei männlichen Heranwachsenden!!)

[[Anders gelagert: Finanz- und Steuerdelikte sowie Ordnungswidrigkeiten]]

# Fortsetzung II. 1 Polizeiliche Kriminalstatistik

**Erfassungslücken als „Programmlücken“** bei der Generierung der PKS aus den Ermittlungsdatenbanken (z.B. HEPOLIS):

- Versuchte Taten: Ausnahme nur bei § 211 StGB (Mord)
- Formen von Täterschaft und Teilnahme: „Einheitstäter“

\*\*\*\*\*

- Allerdings: Zusatzinformationen als Alleinstellungsmerkmal: Kinder als Tatverdächtige [s. a. unspezifisch Jugendhilfestatistik über „Hilfen zur Erziehung“ nach KJHG (SGB VIII)]

\*\*\*\*\*

- Kritischer Punkt: „Mehrjahresverwertung“ von bekanntgewordenen vs. aufgeklärten Straftaten bei „rückwirkender Aufklärung“. Stichworte „Scheinanstieg“ einerseits, „Aufklärungsquoten > 100 %“ andererseits



## II. 2 Staatsanwaltschaftsstatistik

Zentraler Bezugspunkt = Verfahren! Nachweise zum „Geschäftsanfall“, i. W. zu Neuzugang, Abgabe und Erledigung (Staatsanwaltschaften / Amtsanwaltschaften) in vielen Sachen über Strafsachen im Ermittlungsverfahren bzw. Vorverfahren hinaus. **Erfassungslücken:**

- Versuchte Taten
- Einzeldelikte: Jedoch Gesamtzahlen zu ausgewählten, aber immerhin 32 (im Verfahren dominierenden) „Sachgebieten“, darunter bspw. Kapitaldelikten und Sexualdelikten
- Beschuldigte: Formen der Beteiligung (ggf. deliktsspezifisch), aber immerhin Angaben zur Gesamtzahl der betroffenen Personen (nur) bei der „Erledigung“ nach Art der Entscheidung sowie (einschließlich Teilmengen) bei Hauptverhandlungen.

## II. 3 Strafgerichte-Statistik

Zentraler Bezugspunkt = Verfahren! Nachweise zum „Geschäftsanfall“ i. W. zu Neuzugängen und Erledigungen in allen Instanzen, auch über Aburteilungen und Verurteilungen in Strafsachen hinaus.

### **Erfassungslücken:**

- Versuchte Taten
- Einzeldelikte: Jedoch Gesamtzahlen zu ausgewählten, aber immerhin 23 (im Verfahren dominierenden) „Sachgebieten“, darunter bspw. Kapitaldelikten und Sexualdelikten
- Beschuldigte: Formen der Beteiligung (ggf. deliktsspezifisch), aber immerhin Angaben zur Gesamtzahl und zu den Teilmengen der im gerichtlichen Verfahren betroffenen Personen .

## II. 4 Strafverfolgungsstatistik

Zentraler Bezugspunkt = „**Personen**“, gegen die rechtskräftige Entscheidungen getroffen wurden (mögliche Mehrfacherfassung im Geschäftsjahr) **Erfassungslücken:**

- Personen mit Jugendrichterlichen Diversions-Entscheidungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG (Äquivalenz zu den erfassten Entscheidungen nach § 45 Abs. 3)
- Personen mit Sanktionsentscheidungen nach § 153a StPO (Äquivalenz zu JGG-Entscheidungen)
- Personen mit Weisungen bzw. Auflagen bei Strafaussetzung nach Jugendstrafe gemäß § 23 JGG (Äquivalenz zu StGB-Entscheidungen nach §§ 56a-c StGB)
- Personen mit eigenständig strafbaren Versuchen der Verbrechensbeteiligung (§ 30 StGB). Vgl. Bedeutung „Conspiracy“ USA
- Personen, die wegen Mittelbarer Täterschaft verurteilt wurden (§ 25 Abs. 1 Variante 2 StGB)

## Teil III

# „Veröffentlichungslücken“

Keine Aufnahme in die Statistiken trotz programmgemäß erhobenen  
Informationen

(ausgewählte Beispiele nur für StVerfStat)

## III.1 Strafverfolgungsstatistik Täterschaft und Teilnahme

**Nachweislücken:** Erfasst, aber nicht ausgewiesen werden

- Als Einzel Täter abgeurteilte Personen (§ 25 Variante 1 StGB = Residualkategorie nach Abzug anderer Formen)
- Als Mittäter abgeurteilte Personen (§ 25 Abs. 2 StGB)
- Als Anstifter abgeurteilte Personen (§ 26 StGB)
- Als Beihelfer abgeurteilte Personen (§ 27 StGB)

# III.1 Strafverfolgungsstatistik

## Täter, die wegen mehrerer selbständiger Taten verurteilt wurden

- Stichwort: **Tatmehrheit** (Realkonkurrenz) gemäß § 53 StGB. Grundlegender Unterschied zur PKS. [Blick auf Österreich]
- Vier miteinander verbundene Problemkreise:
  - 1 = Nachweis nur des schwersten Delikts. **Virtuelles Verschwinden** tatsächlich mit abgeurteilter und ggf. sogar erheblich das Strafmaß mit bestimmender Taten.
  - 2 = Auswahlkriterium = „Abstrakte“ Bestimmung der Deliktsschwere: Vergleich der gesetzlichen Strafraahmen aller Arten und Unterarten von Straftatbeständen nach detaillierter Skala der möglichen Strafen, bestimmt u.a. nach Mindeststrafe und Höchststrafe
  - 3 = Auswahl des führenden Delikts bei Taten mit identischem Rang auf der Skala: Vergleich von „Schwereziffern“. Bsp. Sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 StGB und Raub nach § 249 StGB: Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr. Virtuelles Verschwinden des Raub-“Tatentäters“
  - Beim Nachweis der Sanktionen (Strafen und Maßnahmen): Auswertung der konkreten gerichtlichen Strafzumessung. Folge: Ausweis auch von gesetzlich „unmöglichen“ Sanktionen.

## Teil IV

# „Nachweisdivergenzen“

zwischen verschiedenen Statistiken, auch im Hinblick auf die Analyse bestimmter Verläufe schon vor Einführung einer Verlaufsstatistik als solcher

(ausgewählte Beispiele)

## IV. 1

### Stichworte: Ausfilterung /Strafverfolgungstrichter

- Divergenzen in der Zeitspanne der Verfahren zwischen Tatzeitpunkt und je nachdem „Eingang“ (Neuzugang) bei den Behörden
- Divergenzen in der Zeitspanne der Verfahren bezüglich des „Abgangs“ des Falles (mit **Weiterleitung** zur Behörde der nächsten Stufe) bzw. der endgültigen „**Erledigung**“ (Bestandskraft oder Rechtskraft)
  - Eingrenzung in der Größenordnung möglich durch Interpolation aus dem Vergleich der Befund mehrerer Jahrgänge der Statistiken. (Bsp. Tötungsdelikte, insbesondere Mord).
- Divergenzen bei „Umdefinition“ von Delikten= Nicht behebbar.
  - Beispiel von PKS = Mord § 211 zu StVerfStat = Körperverletzung mit Todesfolge § 227.



## IV. 2

### Stichwort: „Einleitungsbehörde“ Polizei vs. StA/AA

- Problem: Erstbefassung bzw. Erstregistrierung auf „späterer Stufe“ im Strafverfolgungsgang
- Beispiel: Auszug aus StA-Statistik 2017, Tabelle 2.1.1
- Erledigte Ermittlungsverfahren insgesamt = 5.181.670 = 100 %
  - Davon Polizei(behörde) = 4.280.791 = 82,6 %
  - Davon Staats- und Anwaltschaft = 738.731 = 14,3 %
- Frage: Ausmaß der Folge-Registrierung für PKS infolge von nachträglichen Ermittlungsaufträgen der StA/AA an die Polizei?

## IV. 2

# Stichwort: Einleitungsbehörde StA/AA vs. Finanzbehörden

- Erfasst für Staatsanwaltschaftsstatistik 2017: 112.625 Fälle von Steuer- oder Zollstraftaten in Erstbearbeitung durch Steuer- bzw. Zollfahndungsstellen = 2,2 % aller erledigten Fälle.
- Frage nach „Lücke“ der StA-Stat in solchen Sachen: Antwort in §§ 386 ff., 400 der Abgabenordnung (AO)= „Finanzbehörde“ kann bei „**reinen**“ **Steuerstraftaten** die StA ersetzen und direkt bei Gericht einen Strafbefehl beantragen.
- Frage: Wie oft tatsächlich geschehen?
- Unsichere Hilfsinformation: StVerfStat 2017, Tab. 2.1:
- **12.618 Abgeurteilte** nach §§ 370-374 AO als **schwerstem Delikt**

# Teil V

## „Verlaufsstatistik“

Ausgewählte Stichworte für eine integrierende Datenbank  
als Grundlage für

- regelmäßige **standardisierte Auswertungen** (+ „dichte“  
Überblicksveröffentlichungen als „Statistiken“) und daneben
- **Sonderauswertungen** zu wichtigen Phänomenen im Bereich von  
Taten oder Tätern oder Reaktionen
- Inhalt: Aktuelle Befunde, kurzfristige Entwicklungen, längerfristige Trends
- Bedarf von/für: Praxis, Kriminalpolitik, Kriminalprävention, Wissenschaft,  
Öffentlichkeit (Medien)

# V.1 Komplexität als Fundamentale Herausforderung für „echte“ Verlaufsstatistik

Komplexität (der gesetzlichen Regelung und des Umgangs im Verfahrensgang) mit der Fülle und den Varianten der Straftatbestände im Kernstrafrecht und im Nebenstrafrecht

- Behandlung der Varianten von mehrfacher TB-Verwirklichung schon bei Tateinheit („Idealkonkurrenz“): bspw. Natürliche Handlungseinheit oder Bewertungseinheit [zudem: Besonderheit von „Gesetzeskonkurrenzen“]
- Behandlung der Varianten erst recht bei Tatmehrheit (Realkonkurrenz) in Anwendung d. allg. Strafrechts
- Behandlung von mehreren Straftaten bei Bildung der „Einheitsstrafe“ im Jugendstrafrecht nach § 31 Abs. 1 JGG.
- Behandlung von (ggf. wiederholter) Einbeziehung früherer Urteile (Straftaten) in neue Entscheidungen zur „Einheitsstrafe“ nach § 31 Abs. 2 JGG.

## V.2 Komplexität von Verfahrensvarianten bei der Bearbeitung und Erledigung von „Fällen“

- Abtrennung/Abgabe von Fällen lokal, regional, länderübergreifend (mit Taten bzw. Tätern) [v.a. StAen → StAen /
- Zusammenführung/ Übernahme von Fällen (mit Taten bzw. Tätern) [v.a. StAen → StAen, StAen → Gerichte, z.B. Nachtragsanklage § 266 StPO]
- Verbindung mehrerer Strafverfahren
  - bei demselben Gericht: § 237 StPO,
  - bei einem von mehreren zuständigen Gericht in Fällen unterschiedlicher Gerichtsstände (Tatort, Wohnsitz, Ergreifungsort etc.: § 13 mit §§ 7-11 StPO,
  - bei dem Gericht „höherer Ordnung“ in Fällen von mehreren zuständigen Gerichten unterschiedlicher instanzialer Zuständigkeit: §§ 2,4 StPO,
  - bei dem Jugendgericht in Fällen von Strafsachen gegen Jugendliche und/oder Heranwachsende und/oder Erwachsene, die einzeln auch vor allgemeinen Strafgerichten zu verhandeln wären (§ 103 JGG).
- Umgekehrt: Auch Trennung von „an sich“ zusammenhängenden Strafsachen

# Abschließender „ermutigender Grundbefund“

Die meisten „Daten“ werden bereits jetzt von den Behörden erhoben und zum Teil sogar regelmäßig in amtlichen Statistiken veröffentlicht

Folge könnten Vereinfachungen bei der Bearbeitung, Fehlerreduktion, und Ressourceneinsparungen sein

- Durchgehend wichtige Grunddaten zu „Taten und Tätern“ bräuchten nur einmal erhoben zu werden
- Durch (weitere) „Harmonisierung“ von Erfassungsmethodik, Klassifikation und Terminologie würde sich die Transparenz von Verfahren und Ergebnissen erhöhen lassen.
- Dazu gehören auch praktisch, wissenschaftlich und rechtspolitisch bedeutsame „**Meta-Kategorien**“ für sozusagen **endgültiges Ausscheiden** von Fällen / Taten / Tätern auf jeder Stufe ohne oder mit „Sanktionsfolgen“.